

J a n - R o e l a n d V o s



a v i f a u n i s t i s c h e
G u t a c h t e n

Photovoltaik-Freifläche nördl. Sellericherhöhe

Untersuchung der Avifauna 2022

Stand 26.01.2023

Auftraggeber:
Gaia mbH
Jahnstraße 28 67245 Lambsheim

Auftragnehmer:
Jan-Roeland Vos
Im Wiesengrund 9
54597 Habscheid

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Rechtliche Grundlagen	1
1.3	Beschreibung des Untersuchungsraums	3
1.4	Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens	6
1.4.1	Baubedingte Wirkfaktoren	6
1.4.2	Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren	6
2	Methode	6
3	Ergebnisse	7
4	Artenschutzrechtliche Betrachtung	8
4.1	Artenspektrum	8
4.1.1	Baumpieper	8
4.1.2	Bluthänfling	9
4.1.3	Feldlerche	9
4.1.4	Grünspecht	12
4.1.5	Klappergrasmücke	13
4.1.6	Kleinspecht	13
4.1.7	Kranich	13
4.1.8	Mäusebussard	14
4.1.9	Mehlschwalbe	14
4.1.10	Mittelspecht	14
4.1.11	Neuntöter	14
4.1.12	Rauchschwalbe	15
4.1.13	Ringdrossel	16
4.1.14	Rotmilan	16
4.1.15	Saatkrähe	16
4.1.16	Schwarzmilan	17
4.1.17	Schwarzspecht	17
4.1.18	Schwarzstorch	17
4.1.19	Sperber	18
4.1.20	Star	18
4.1.21	Stockente	18
4.1.22	Turmfalke	19
4.1.23	Turteltaube	19
4.1.24	Waldkauz	19
4.1.25	Waldohreule	20
4.1.26	Waldschnepfe	20
4.1.27	Wespenbussard	20
4.1.28	Wiesenpieper	21
4.1.29	Horstsuche	21
4.1.30	Rast und Durchzug	21
4.2	Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	22
4.2.1	Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:	22
4.2.2	Vermeidungsmaßnahmen	22

4.2.3	Kompensatorische Maßnahmen	23
4.2.4	Vergleiche zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art	23
5	Diskussion	24
6	Fazit	25
7	Literatur	26

Anhänge

Anhang 1	Artenliste
Anhang 2	Planungsrelevante Arten Bp, Hä, Nt, Rd, S, Tut
Anhang 3	Planungsrelevante Arten Gü, Ks, Msp, Ssp
Anhang 4:	Planungsrelevante Arten Sto, Swm, Wz, Wo, Was, Wb
Anhang 5	Horste
Anhang 6	Feldlerchen-Brutreviere
Anhang 7	Begehungstermine

1 Einführung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Nördlich der Sellerichhöhe, auf der Gemarkung der Gemeinde Sellerich, innerhalb der Verbandsgemeinde Prüm im Eifelkreis Bitburg-Prüm, wird eine Photovoltaik-Freiflächenanlage geplant. Das Plangebiet umfasst Teile der Flurstücke Nr. 101, 116, 121 (Flur 12). Zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange wurde eine Untersuchung der Avifauna beauftragt. Der vorliegende Bericht stellt die Ergebnisse der Untersuchung in 2022 dar mit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung der einzelnen planungsrelevanten Arten.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21. 05. 1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 30. 11. 2009- Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 20) am 15. 02. 2010 in Kraft getreten.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10. 01. 2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12. 12. 2007 (BGBl. I S 2873) verabschiedet (in Kraft getreten am 18. 12. 2007). Zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436). Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden auf diese Neufassung.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Für die nachfolgend aufgeführten Verbotstatbestände gelten folgende Begriffsbestimmungen des § 7 Abs. 2 Nummer 13 und 14 BNatSchG,

- **13. besonders geschützte Arten**

a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EU) Nr. 709/2010 vom 22. 07. 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3. 3. 1997, S. 1, L 100 vom 17. 4. 1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8. 4. 2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind,

b) nicht unter Buchstabe a fallende

aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,

bb) europäische Vogelarten,

c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind

- **14. streng geschützte Arten**

besonders geschützte Arten,

a) die in Anhang A der Verordnung (EU) Nr. 709/2010 vom 22. 07. 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 338/97,

b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,

c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 aufgeführt sind

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1 BnatSchG** sind folgendermaßen gefasst:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu Verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten neuen **Absatz 5** des **§ 44** ergänzt:

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. v. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Als für Bauvorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- Zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,

- Keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- Das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- Das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.
- Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status quo).

1.3 Beschreibung des Untersuchungsraumes

Das geplante Planungsgebiet besteht aus drei zusammen liegenden Flächen und befindet sich am östlichen Rand des bewaldeten Schneifel-Höhenrückens „Schwarzer Mann“, innerhalb der Gemarkung Sellerich.

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen des Planungsgebietes befinden sich im FFH-Gebiet Schneifel mit der Gebietsnummer FFH-5704-301. Dies besteht mehrheitlich aus submontanen Waldstrukturen mit mehreren Mooren sowie Borstgrasrasen und Zwergstrauchheiden. Westlich des Planungsgebietes befindet sich der FFH-Lebenraumtyp Hainsimsenbuchenwald. Das Planungsgebiet grenzt direkt an die Biotopkomplexe Litzemehlenbach und Quellbäche (LRT 9110) zwischen Obermehlen und Kirchengenberg BK-5704-0033-2011 und Mönbachquellgebiet, Wendelpütz, Wolkert und Gippenheld nördlich Sellerich / Hontheim BK-5704-0029-2011. Ein Feuchtwiesenrelikt des Tirbesbaches-Quellgebietes, welches gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG unter Schutz gestellt ist, grenzt fast direkt am Planungsgebiet an (siehe Abb. 2).

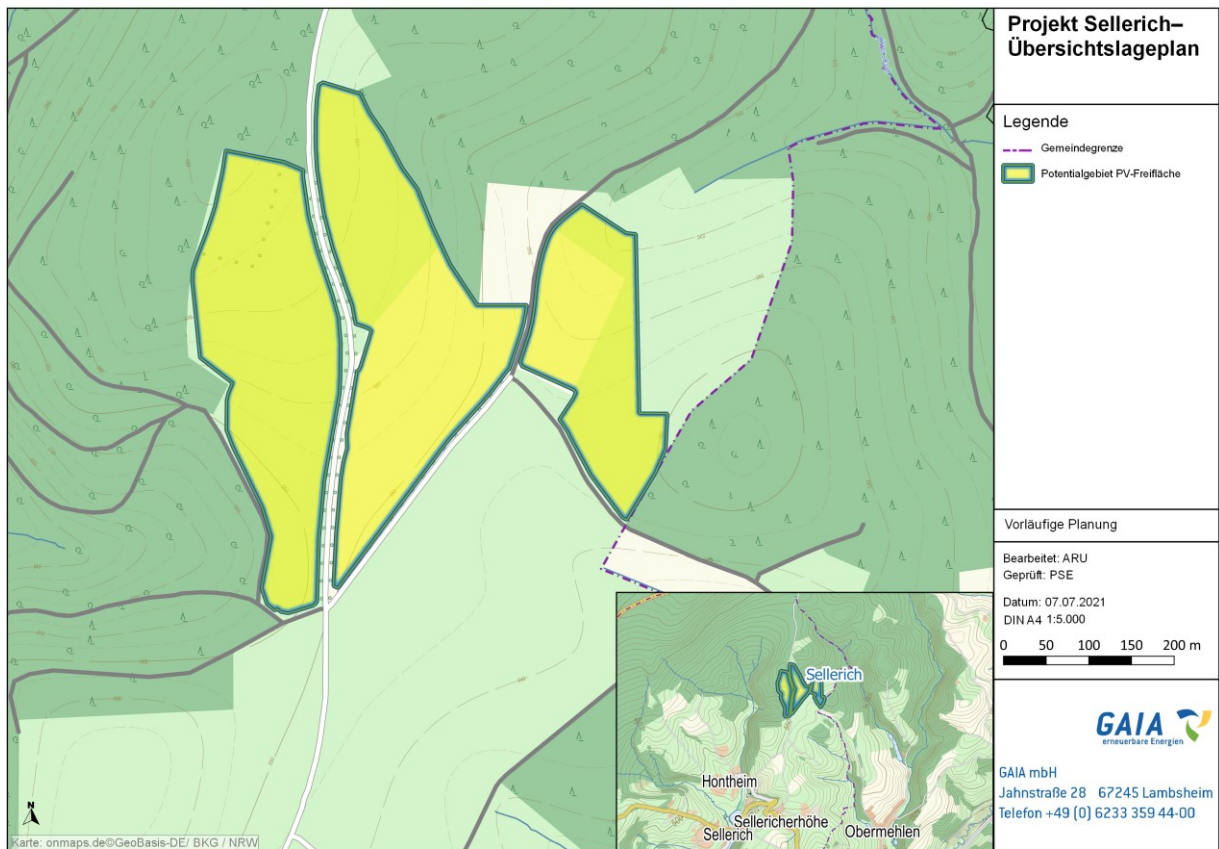


Abbildung 1: Lage des Planungsgebietes (Quelle: GAIA mbH)

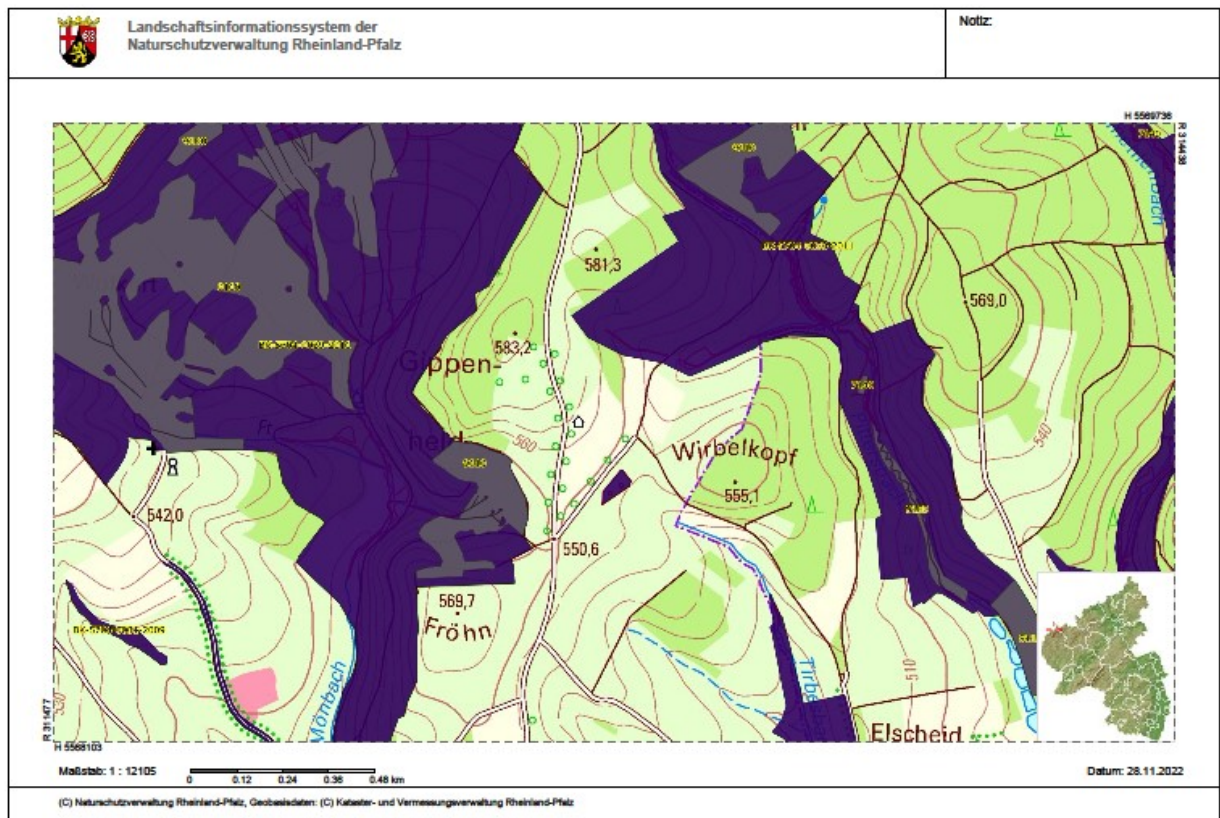


Abbildung 2: Biotopkomplexe um das Planungsgebiet (Quelle: LANIS))

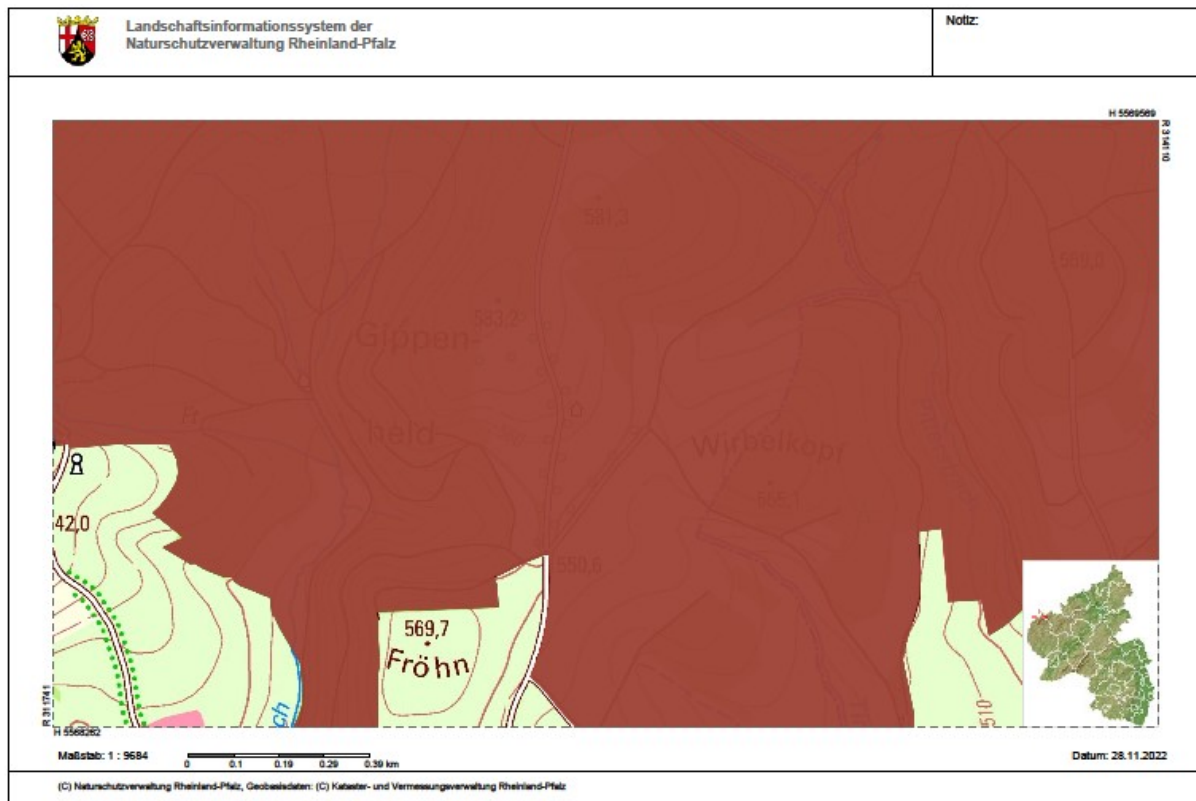


Abbildung 2: Lage des FFH-Gebietes (Quelle: LANIS)

Der westliche Teilbereich des Planungsgebietes bestand aus Grünland, eine Fettwiese die in der Erfassungszeit 2-mal mit Gülle gedüngt wurde. Der mittlere Bereich bestand im Erfassungszeitraum aus Mais- und Getreideäcker sowie Grünland, ebenfalls mit Gülle gedüngt. Der östliche Bereich bestand aus Mais-Acker.

Das südlich dem Planungsgebiet vorgelagerten Grünland wurde in der Erfassungszeit 2-mal gemäht und zwischendurch gegüllt.

Im Tälchen des Tribesbaches waren noch genutzte, extensive Rinderweiden vorhanden. Sonst wurde, bis auf wenige Säume, das Offenland im direkten Umfeld intensiv bewirtschaftet.

Entlang des geteerten Feldweges, der von Nord nach Süd durch das Planungsgebiet verläuft, wurde im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens Sellerich eine Hecke angelegt. Entlang des südöstlich verlaufenden geteerten Feldweges steht eine Reihe mit Obstgehölz, das im Spätwinter, nicht unbedingt fachmännisch, geschnitten wurde. Südlich wird die Feldflur durch (ehemalige) Fichtenparzellen aufgelockert. Bedingt durch Borkenkäferkalamität befanden diese sich in einem schlechten Zustand und waren zum Teil auch schon gerodet. Auf diesen Kahlschlagflächen haben sich heideähnliche Strukturen gebildet in unterschiedlichen Sukzessionsstadien. Ein weiterer Kahlschlag befand sich östlich des Planungsgebietes.

Das Planungsgebiet wird umgeben von unterschiedlichen Waldstrukturen. Fichten- und Douglasienbestände in unterschiedlichen Altersstadien und alte, Totholz- und strukturreiche, Laubwälder mit unterschiedlicher Artenzusammensetzung. Die Wälder sind Teil des ausgedehnten prümer Staatsforstes am Schneifel-Höhenrücken.

1.4 Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens

Folgende Eingriffe und Beeinträchtigungen sind voraussichtlich zu erwarten.

1.4.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

- einrichten der Baustelle
- Aufbau der Module
- Kabelverlegung zur Einspeisung der Elektrizität

Barrierewirkungen/Zerschneidung

- Baustellen mit Material und Maschinen

Lärmimmissionen und optische Störungen

- Arbeit mit Baumaschinen
- einrammen des Ständerwerkes, dies ist sehr laut und kann kilometerweit zu hören sein.
Erfahrungen des Erfassers zeigen, dass dies mitunter wochenlang andauern kann.
- aufstellen von Wechselrichter
- evtl. aufstellen eines Zaunes

1.4.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

- Ständerwerk und Solarmodule
- Wechselrichter
- Zaun
- evtl. Zuwegung

Barrierewirkungen/Zerschneidung

- Ständerwerk und Module, Wechselrichter und Zäune,

Lärmimmissionen und optische Störungen

- Beschattung unterhalb der Module
- Reflexe des Sonnenlichtes
- Spiegeln der Umgebung

2 Methode

Nach Wunsch des Auftraggebers wurde ein größerer Untersuchungsraum als allgemein üblich festgelegt, mit dem Ziel im FFH-Gebiet mögliche planungsrelevante Großvogelhorste zu erfassen. In einem Radius von mind. 1000 Meter wurden Großvogelhorste vor der Belaubung gesucht und später im Jahr auf Brutaktivität kontrolliert. Rast- und Zugaktivitäten wur-

den, im Rahmen der Brutvogelkartierung, miterfasst. Auf Vorschlag des Verfassers wurden ebenfalls potenziell geeignete Kompensationshabitate für die Feldlerche weiträumig mitkartiert. Die Anzahl der Erfassungstermine wurde ebenfalls dem höheren Qualitätsanspruch angepasst. Die Festlegung dieser Methodik erfolgte nach Rücksprache mit der UNB. Diese bestimmte, dass Feldlerchen-Brutvorkommen bis zu 150 Meter Entfernung vom Projekt mit zu untersuchen und in der Kompensation zu berücksichtigen sind. Für das FFH-Gebiet Schneifel werden als Schutzgut folgende Vogelarten aufgeführt: Braunkehlchen, Haselhuhn, Mittelspecht, Raufußkauz, Schwarzstorch und Wiesenpieper. Bis auf Haselhuhn wurden diese Arten gezielt gesucht. Zur Erfassung des Haselhuhns ist eine sehr aufwendige spezifische Erfassungsmethode erforderlich. Da aus mehreren Publikationen der letzten Jahre erkennbar geworden ist, dass diese Art in der Eifel nicht mehr vorkommt, wurde auf eine gezielte Suche verzichtet.

In einem Untersuchungsraum mit einem Radius von etwa 150 Meter um das Planungsgebiet erfolgte eine qualitative Erfassung der gesamten Avifauna und eine quantitative Erfassung der planungsrelevanten Arten (streng geschützte Arten, Arten der Roten Liste RLP, der Roten Liste Deutschland und der Roten Liste wandernder Vogelarten Deutschlands). Vögel mit einem großen Aktionsradius wurden in einem Radius von mind. 1000 Meter weiträumig erfasst. Hierzu zählen Specht- und Greifvogelarten (tag- und nachtaktiv) sowie Schwarzstorch und Waldschnepfe. Zufallsfunde außerhalb des 1000 Meter Radius wurden ebenfalls mit aufgenommen. Die Erfassung erfolgte in Anlehnung an die Revierkartierungsmethode von Südbeck et al. (2005) im Zeitraum 28.2. bis 18.07.2022 mit 12 Begehungen (siehe Anhang 7). Die Erfassung der Gesangsaktivitäten erfolgte am frühen Morgen, die Erfassung von Greifvogelflug im Laufe des Vormittags und Mittags, möglichst an Tagen mit günstiger Wetterlage (niederschlagsfrei, leicht windig und sonnig). Das Hauptinteresse galt der Erfassung revieranzeigender Merkmale (singende/balzende Männchen, Balzaktivitäten, Revierauseinandersetzungen, Nistmaterial/Futter tragende Altvögel, bettelnde oder eben flügge Junge). Zur Erfassung dämmerungsaktiver Arten wurden zwei Abendbegehungen am 02.03. und 30.05. durchgeführt. Mit Hilfe von Klangattrappe und Wärmebildkamera wurden eventuelle Vorkommen von Raufußkauz, Sperlingskauz, Uhu, Waldkauz und Waldohreule untersucht.

Anhand der Ergebnisse der Tageskarten erfolgte pro Art eine Festlegung von Papierrevieren und Aktionsräumen. Als Grundlage für ein Revier diente ein Brutverdacht (mehrfache Beobachtung einer Art mit revieranzeigenden Merkmalen: Gesang, Balz, Paare, warnende und verleitende Altvögel).

3 Ergebnisse

Im Rahmen der Untersuchung in 2021 wurden 77 Arten festgestellt, darunter folgende 28 planungsrelevante Arten: Baumpieper, Bluthänfling, Feldlerche, Grünspecht, Klappergrasmücke, Kleinspecht, Kranich, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Mittelspecht, Neuntöter, Rauchschwalbe, Ringdrossel, Rotmilan, Saatkrähe, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Sperber, Star, Stockente, Turmfalke, Turteltaube, Waldkauz, Waldohreule, Waldschnepfe, Wespenbussard und Wiesenpieper (siehe Anhang 1).

Die Vorkommen der planungsrelevanten Arten mit Brutverdacht im Untersuchungsraum sind in den Anhängen 2 bis 6 kartografisch dargestellt. Auf die Darstellung jener Arten mit einem weitreichenden Nahrungsrevier und einer Fortpflanzungsstätte außerhalb des Unter-

suchungsraumes sowie durchziehende und rastende Vogelarten wurde größtenteils verzichtet (Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Kranich, Schwarzmilan und Wiesenpieper).

4 Artenschutzrechtliche Betrachtung

Im Folgenden werden für die im Untersuchungsraum festgestellten planungsrelevanten Vogelarten (Arten der Roten Liste Deutschland, der Roten Liste Rheinland Pfalz und des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) Bestand sowie Betroffenheit beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 - 3 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahme-Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft. Da die geplanten Eingriffe nicht bei allen Arten zu allen Verbotstatbeständen führen; Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. v. m. Abs. 5) BNatSchG, Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. v. m. Abs. 5 BNatSchG und Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG, werden nur Prognosen und Bewertungen der relevanten Verbotstatbestände durchgeführt.

4.1 Artenspektrum

4.1.1 Baumpieper

Vorkommen

Im 150 Meter-Radius befand sich ein Baumpieper-Brutrevier. Das singende Männchen wurde auch am Rande der mittleren Planungsfläche festgestellt, sang aber überwiegend weiter östlich (Siehe Anhang 2). Die Brut befand sich vermutlich auch hier in einem Saum oder auf einem Kahlschlag. Die Hecken- und Saumstrukturen im Planungsgebiet sind potenziell als Bruthabitat geeignet.

Beeinträchtigungen

Schädigungstatbestand gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. v. m. Abs. 5

- Die wichtigsten Habitatrequisiten; Obstbäume, Hecken mit Saumstrukturen und Brachen könnten beeinträchtigt werden.

Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen

- Erhalt der Obstbäume, Hecken mit Saumstrukturen und Brachen. Zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung sind zwar keine Beeinträchtigungen von Gehölzstrukturen vorgesehen, sollten diese unerwartet trotzdem nicht zu vermeiden sein, ist vor dem Eingriff ortsnahe ein funktionsfähiger Ersatz herzustellen (CEF). Dies ist abzustimmen mit den nicht korrespondierenden Ansprüchen der Offenlandart Feldlerche.

- Sollten die vorhandenen Äcker mit Extensiv-Grünland ersetzt werden, verbessert sich das Nahrungshabitat. Zu empfehlen ist an den Waldrändern ein 20 – 50 m breiter offener Grünland-Streifen zu belassen. In diesen Bereichen sollten neben Beweidung und/oder Mahdflächen ebenfalls Bereiche mit ein- und mehrjährigem Altgras vorhanden sein. Diese werden, in Kombination mit Heckenstrukturen, gerne zum Brüten genutzt, stellen Nahrungshabitate dar

und könnten, zur Vermeidung von Verbuschung, alle paar Jahre in Teilbereiche abwechselnd gemulcht werden.

- Eine Schafsbeweidung würde sich zusätzlich positiv auf das Insektenvorkommen (Nahrungsgrundlage) auswirken.

4.1.2 Bluthänfling

Vorkommen

Im 150 Meter-Radius wurden regelmäßig bis zu 3 Bluthänflinge festgestellt. Es war nicht bekannt wo gebrütet wurde (Siehe Anhang 2).

Die Nester befanden sich vermutlich in einem strukturierten Gebüsch- oder Saumbereich, außerhalb der Planungsflächen, in oder außerhalb des Untersuchungsgebietes. Nahrungshabitate befinden sich in den strukturierten Säumen sowie im Grünland. Die Hecken- und Saumstrukturen im Planungsgebiet sind potenziell als Bruthabitat geeignet.

Beeinträchtigungen

Schädigungstatbestand gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. v. m. Abs. 5

- Die wichtigsten Habitatrequisiten; Hecken mit Saumstrukturen und Brachen könnten beeinträchtigt werden.

Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen

- Erhalt der Brachen, Gebüsch- und Saumstrukturen. Zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung sind zwar keine Beeinträchtigungen von Gehölzstrukturen vorgesehen, sollten diese unerwartet trotzdem nicht zu vermeiden sein, ist vor dem Eingriff ortsnahe ein funktionsfähiger Ersatz herzustellen (CEF). Dies ist abzustimmen mit den nicht korrespondierenden Ansprüchen der Offenlandart Feldlerche.

- Sollten die vorhandenen Äcker mit Extensiv-Grünland ersetzt werden, verbessert sich das Nahrungshabitat. Zu empfehlen ist an den Waldrändern ein 20 – 50 m breiter offener Grünland-Streifen zu belassen. In diesen Bereichen sollten neben Beweidung und/oder Mahdflächen ebenfalls Bereiche mit ein- und mehrjährigem Altgras vorhanden sein. Diese werden, in Kombination mit Heckenstrukturen, gerne zum Brüten genutzt, stellen Nahrungshabitate dar und könnten, zur Vermeidung von Verbuschung, alle paar Jahre in Teilbereiche abwechselnd gemulcht werden.

- Eine Schafsbeweidung würde sich zusätzlich positiv auf das Insektenvorkommen (Nahrungsgrundlage) auswirken.

4.1.3 Feldlerche

Vorkommen

Über der Planungsfläche wurde zwar gelegentlich gesungen, es befanden sich hier aber keine Brutreviere. Im Radius von 150 Meter befanden sich 1-2 Brutreviere südlich der Planungsfläche (siehe Anhang 6).

Beeinträchtigungen

Schädigungstatbestand gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. v. m. Abs. 5 und Störungstatbestand gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BnatSchG.

- Es ist nicht auszuschließen, dass die 2 Brutreviere südlich außerhalb des Planungsgebietes durch die PV-Anlage beeinträchtigt und aufgegeben werden. Die Feldlerche ist von Ursprung ein Steppenvogel und braucht im Bruthabitat einen weitestgehend offenen Horizont.
- In der Bauphase ist das Einrammen der Modulständer für eine längere Zeit mit einem erheblichen Lärm verbunden. Es ist nicht auszuschließen, dass dadurch die Brutaktivitäten der Feldlerchen gestört werden.

Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen

- Das Einrammen der Pfähle sollte außerhalb der Brutzeit erfolgen (Mitte März bis Mitte Juni).
- Die Äcker südlich des Planungsgebiets sollten nicht als Lagerplatz verwendet werden.
- Zur Vermeidung eines Kompensationsdefizites sollte ein Ausgleich für 2 Brutreviere geschaffen werden (nach den Vorgaben der UNB – siehe Kapitel 2 Methode). Eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF), in Form einer Extensivierung umliegender Feldlerchen-Bruthabitate, ist zu empfehlen.

Da nicht nur regional in der Verbandsgemeinde sondern landes- und bundesweit vermehrt großflächige Photovoltaikanlagen geplant werden, sind sukzessiv negative Auswirkungen auf die Bestände zu befürchten. Insbesondere kumulativ im Zusammenwirken weiterer zunehmender Beeinträchtigungen in Form von Ausweisungen von Bauland und der Intensivierung der Landwirtschaft. Europaweit wurde in den letzten Jahrzehnten bereits ein Rückgang dieser Art verzeichnet (eigene langjährige Erfahrungen als Gutachter und wissenschaftlicher Mitarbeiter der Biostation im Kreis Euskirchen sowie nach Keller, V., Herrando, S., Vorisek, P. *et al.* (2020)).

Deswegen wird vorgeschlagen bestmögliche vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen.

Eigene Beobachtungen sowie Berichte von Kollegen aus den letzten Jahren zeigen, dass Feldlerchenfenster als alleinige Maßnahme nicht den erwarteten Erfolg bringen. Gerne werden diese Flächen, wenn sie im Vergleich zu umgebenden höheren Strukturen offener sind, zur Nahrungssuche genutzt. Jedoch nicht unbedingt als Bruthabitat angenommen. Möglicherweise da die Flächen zu klein sind.

Besser wäre es großflächig und möglichst in direkter Nachbarschaft zur Planungsfläche, eine Kombination an verschiedenen extensiven Strukturen anzubieten. Optimal sind ein- und mehrjährige Brachen, in Kombinationen mit ein- und mehrjährigen Blühstreifen mit regionalem Saatgut, doppeltem Saatreihenabstand im Getreide (am besten Sommergetreide) und ein Verbot von Pestiziden sowie Kunstdünger und Gülle. Eine erste Bearbeitung sollte am besten, nach Möglichkeit, erst ab Mitte August zur Berücksichtigung der Zweitbrut erfolgen. Obwohl solche Maßnahmen schwieriger und aufwendiger umsetzbar sind als Feldlerchenfenster, bieten diese eine bessere Erfolgsprognose und sind zu favorisieren.

Feldlerchenfenster könnten wohl zusätzlich angelegt werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)

Nachfolgend werden mögliche Maßnahmen aufgeführt (siehe: geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, LANUV, Abruf 29.11.2022):

Anforderungen an den Maßnahmenstandort

- Eine ausreichende Entfernung des Maßnahmenstandorts zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen ist sicherzustellen.
- Offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont, d. h. wenige oder keine Gehölze / Vertikalstrukturen vorhanden: Abstand zu Vertikalstrukturen > 50 m (Einzelbäume), >

120 m (Baumreihen, Feldgehölze 1-3 ha) und 160 m (geschlossene Gehölzkulisse, nach OELKE 1968). Hanglagen nur bei übersichtlichem oberem Teil, keine engen Talschluchten. Nach DREESMANN (1995) und ALTEMÜLLER & REICH (1997) hält die Feldlerche Mindestabstände von meist mehr als 100 m zu Hochspannungsfreileitungen ein.

- Keine Umwandlung von Grünland für die Maßnahme. Grundsätzlich sollen in ackergeprägten Gebieten (z. B. Börden) vorrangig Maßnahmen im Acker, in grünlandgeprägten Gebieten (z. B. Auen, Mittelgebirge) vorrangig Maßnahmen im Grünland umgesetzt werden.
- Maßnahmen für die Feldlerche können bei fehlenden Vorkommen der Art in der Umgebung ohne Wirksamkeit bleiben (Dachverband Biologischer Stationen NRW & LANUV 2011 S. 22 bezüglich Lerchenfenster). Wegen der meist vorhandenen Ortstreue soll die Maßnahmenfläche möglichst nahe zu bestehenden Vorkommen liegen, im Regelfall nicht weiter als 2 km entfernt.
- Lage der streifenförmigen Maßnahmen nicht entlang von frequentierten (Feld-) Wegen.

Anforderungen an Qualität und Menge

- Orientierungswerte pro Paar: Maßnahmenbedarf mind. im Verhältnis 1:1 zur Beeinträchtigung. Bei Funktionsverlust des Reviers mind. im Umfang der lokal ausgeprägten Reviergröße und mind. 1 ha. (Unter Umständen können im Acker auch kleinere Maßnahmenflächen ausreichend sein, s.u.). Bei streifenförmiger Anlage Breite der Streifen > 6 m (LANUV 2010); idealerweise > 10 m.
- Abweichungen sind in begründeten Fällen bzw. unter günstigen Rahmenbedingungen möglich. Raskin (schr. Mitt. Januar 2013) berichtet, dass in rheinischen Bördelandschaften bei paralleler Anlage mehrerer 10-12 m breiter Streifen aus Sommer- und Wintergetreide, Luzerne und Brache eine Flächengröße von 0,5 ha / zusätzliches Revier ausreichend war. Vergleichbare Angaben finden sich in VSW & PNL (2010 S. 8 ff.) für Hessen.
- Im Regelfall sollen bei den folgenden Maßnahmen keine Düngemittel und Biozide eingesetzt werden und keine mechanische Beikrautregulierung erfolgen. Ansonsten sind die im Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz NRW (LANUV 2010), nach denen sich die im Folgenden aufgeführten Maßnahmentypen richten, angegebenen Hinweise zur Durchführung zu beachten. Zu beachten ist auch die jahreszeitliche Wirksamkeit (z. B. Stoppen nur im Winterhalbjahr bei Anwesenheit von Feldlerchen wirksam bzw. sinnvoll). Bei Ansaaten Verwendung von autochthonem Saatgut.
- Aus den folgenden Maßnahmenvorschlägen soll die Priorität auf Maßnahmen liegen, die während der Brutzeit wirksam sind, insbesondere auf der Selbstbegrünung von mageren Standorten:
- Anlage von Ackerstreifen oder Parzellen durch Selbstbegrünung – Ackerbrache (Paket 4041 im Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz)
- Anlage von Ackerstreifen oder -Flächen durch dünne Einsaat mit geeignetem Saatgut (Paket 4042 im Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz, Hinweis Hybridisierungsgefahr bei Luzerne im Anhang 3 S. 47 beachten). In den meisten Fällen sind selbstbegrünende Brachen, insbesondere auf mageren Böden, Einsaaten vorzuziehen. Bei letzteren besteht die Gefahr, eine für Bodenbrüter wie die Feldlerche zu dichte Vegetationsdecke auszubilden. Dichtwüchsige Bestände (z. B. dichte Brachen mit Luzerne) sind für die Feldlerche ungeeignet.
- Anlage von Getreidestreifen mit doppeltem Saatreihenabstand (Paket 4026 + 4031 + 4034 im Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz); auch als flächige Maßnahme möglich.

- Maßnahmen zu Blühstreifen und Brachen sollen nur in Kombination mit der Anlage offener Bodenstellen durchgeführt werden (sofern diese nicht anderweitig vorhanden sind; ansonsten Gefahr von zu dichtem Bewuchs).
- Stehenlassen von Getreidestoppeln oder Rapsstoppeln (Paket 4024 im Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz)
- Ernteverzicht von Getreide (Paket im Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz 4025)
- Punktuelle Maßnahmen (Lerchenfenster), nur in Kombination mit einer anderen Maßnahme: Anlage von kleinen, nicht eingesäten Lücken im Getreide. Pro Hektar mind. 3 Lerchenfenster mit jeweils ca. 20 qm; max. 10 Fenster / ha. Anlage durch Aussetzen / Anheben der Sämaschine, eine Anlage der Fenster durch Herbizideinsatz ist unzulässig. > 25 m Abstand zum Feldrand, > 50 m zu Gehölzen, Gebäuden etc. Anlage idealerweise in Schlägen ab 5 ha Größe. Die Fenster werden nach der Aussaat normal wie der Rest des Schlags bewirtschaftet (BRÜGGEMANN 2009, LBV o. J., MORRIS 2009).
- - Die Wirkung von Lerchenfenstern ist stark von der Umgebung abhängig; in Gebieten mit großparzellierten Anbaugebieten (große Schläge, Monokulturen) ist sie größer als in Gebieten mit bereits günstiger Habitatausstattung (offene, aber kleinparzellierte Flächen; Flächen mit natürlichen Störstellen (Vogel-Baumann & Hagist 2005, Fischer et al. 2009, Teunissen et al. 2009).
- Idealerweise werden unbefestigte Feldwege mit geringer Störungshäufigkeit in die Maßnahme einbezogen. Bei gering frequentierten Wegen, die sonst im Laufe der Vegetationsperiode zuwachsen, sollen dann die Fahrspuren o. a. Streifen kurzrasig und mit vegetationsfreien Stellen gehalten werden.

Umsetzung

In direkter Umgebung des Planungsgebietes wird die Eignung von Offenland als Feldlerchen-Bruthabitat stark durch vielfach vorhandene Waldränder, Gehölzstrukturen sowie Hanglagen eingeschränkt.

Optimal wäre eine Extensivierung der Bewirtschaftung im Bereich des Aussiedlerhofes Sellericherhöhe. Ein Verzicht auf das Ausbringen von Gülle, was vom Landwirt intensiv angewandt wurde, auf Grünland eine Reduzierung auf eine einschürige Mahd (möglichst nach Mitte Juni) und auf Ackerland eine Kombination aus Extensivierungsmaßnahmen würde die Qualität der vorhandenen Bruthabitate steigern. Biozide sollten nicht eingesetzt werden, auf mechanische Beikrautregulierung ist zu verzichten und Grünland sollte spätestens bis Ende Februar abgeschleppt werden, weil sonst Gelege zerstört werden.

4.1.4 Grünspecht

Vorkommen

Grünspechte wurden regelmäßig festgestellt. Der Untersuchungsraum ist Bestandteil von 1-2 weitreichenden Brutzeitrevieren (siehe Anhang 3). Die Fortpflanzungsstätten befanden sich außerhalb des Planungsgebietes im Wald. Es war nicht bekannt wo genau gebrütet wurde. Eine konzentrierte Nutzung der Planungsfläche wurde nicht festgestellt.

Beeinträchtigungen

Sind nicht zu erwarten.

Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen

Sind nicht erforderlich.

Sollten die Äcker auf den Planungsflächen mit Extensiv-Grünland ersetzt werden, verbessert sich das Nahrungshabitat.

4.1.5 Klappergrasmücke

Vorkommen

Die Art konnte einmalig außerhalb des 150 Meter Untersuchungsraums festgestellt werden. Vermutlich ein Durchzügler oder das Brutrevier befand sich süd-südöstlich weiter entfernt.

Beeinträchtigungen

Sind nicht zu erwarten.

Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen

Sind nicht erforderlich.

4.1.6 Kleinspecht

Vorkommen

Im bewaldeten Quellgebiet westlich des Planungsgebietes wurde öfter ein revieranzeigendes Männchen verhört (siehe Anhang 4).

Die mit Totholz bestandenen Wälder eigneten sich gut als Bruthabitat, es bestand Brutverdacht.

Beeinträchtigungen

Sind nicht zu erwarten.

Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen

Sind nicht erforderlich.

4.1.7 Kranich

Kraniche überflogen den Untersuchungsraum beim Frühjahrszug, eine Rast wurde nicht festgestellt. Im Herbst und Frühjahrszug überfliegen Kraniche jährlich die Eifel. Es handelt sich um Breitfront-Zugereignisse. Konzentrationen in Zugkorridoren können auftreten. Dies wurde jedoch nicht im Untersuchungsraum festgestellt.

Beeinträchtigungen

Sind nicht zu erwarten.

Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen

Sind nicht erforderlich.

4.1.8 Mäusebussard

Vorkommen

In zwei Horsten konnte eine Brut nachgewiesen werden (siehe Anhang 5). Ein weiteres Brutzeitrevier befand sich im östlichen Bereich des Untersuchungsraumes, hier konnte kein genutzter Horst gefunden werden. Eine konzentrierte Nutzung des Untersuchungsgebietes als Nahrungshabitat wurde nicht festgestellt.

Beeinträchtigungen

Sind nicht zu erwarten.

Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen

Sind nicht erforderlich

4.1.9 Mehlschwalbe

Vorkommen

Ca. 5 Mehlschwalben nutzten den Luftraum über dem Untersuchungsraum zur Suche von Insekten. Gebrütet wurde in den Siedlungsbereichen außerhalb des Untersuchungsraumes,

Beeinträchtigungen

Sind nicht zu erwarten.

Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen

Sind nicht erforderlich.

4.1.10 Mittelspecht

Vorkommen

In einem älteren mit Eichen bestandenen Laubwald konnte öfter ein revieranzeigendes Männchen festgestellt werden, es bestand Brutverdacht (siehe Anhang 4).

Beeinträchtigungen

Sind nicht zu erwarten, die Planungsfläche wird voraussichtlich nicht vom Mittelspecht genutzt.

Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen

Sind nicht erforderlich

4.1.11 Neuntöter

Vorkommen

Im 150 Meter-Radius befanden sich 2 Brutreviere. Es wurde erfolgreich gebrütet, flügge Jungvögel wurden festgestellt (siehe Anhang 2).

Die Obstbäume am Rand der mittleren Planungsfläche wurden gelegentlich als Ansitzwarte/Jagdansitz genutzt. Weitere Heckenstrukturen eignen sich als Ansitzwarte. Gebrütet wurde außerhalb des Planungsraums in extensiven Grünland/Heckenstrukturen sowie auf einem

Kahlschlag. Die Hecken- und Saumstrukturen im Planungsgebiet sind potenziell als Bruthabitat geeignet.

Beeinträchtigungen

Schädigungstatbestand gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. v. m. Abs. 5 und Störungstatbestand gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BnatSchG.

- In der Bauphase ist das Einrammen der Modulständer für eine längere Zeit mit einem erheblichen Lärm verbunden. Es ist nicht auszuschließen, dass dadurch die Brutaktivität der Neuntöter gestört wird.
- In der Betriebsphase sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.
- Die wichtigsten Habitatrequisiten; Hecken, Säume und Obstbäume könnten beeinträchtigt werden.

Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen

- Das Einrammen der Pfähle sollte außerhalb der Brutzeit erfolgen (Mitte Mai bis Mitte Juli).
- Erhalt der Hecken, Säume und Obstbäume. Zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung sind zwar keine Beeinträchtigungen von Gehölzstrukturen vorgesehen, sollten diese unerwartet trotzdem nicht zu vermeiden sein, ist vor dem Eingriff ortsnahe ein funktionsfähiger Ersatz herzustellen (CEF). Dies ist abzustimmen mit den nicht korrespondierenden Ansprüchen der Offenlandart Feldlerche.
- Sollte unterhalb der Solar-Paneele Extensiv-Grünland statt der größtenteils vorhandenen Intensivflächen und ein nicht bebauter Extensivstreifen um die Paneele entwickelt werden, wären das günstige Voraussetzungen für diese Art. Zu empfehlen ist am Rand der Maßnahmenfläche ein 20 – 50 m breiter offener Grünland-Streifen zu belassen. In diesen Bereichen sollten neben Beweidung und/oder Mahdflächen ebenfalls Bereiche mit ein- und mehrjährige Altgras vorhanden sein. Diese sollten, zur Vermeidung von Verbuschung, alle paar Jahre in Teilbereiche abwechselnd gemulcht werden.
- Eine Schafsbeweidung würde sich zusätzlich positiv auf das Insektenvorkommen (Nahrungsgrundlage) auswirken.

4.1.12 Rauchschwalbe

Vorkommen

Ca. 8 Rauchschwalben nutzten den Luftraum über dem Untersuchungsraum zur Suche von Insekten. Gebrütet wurde in den Siedlungsbereichen außerhalb des Untersuchungsraumes, außerhalb der Planungsfläche.

Beeinträchtigungen

Sind nicht zu erwarten.

Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen

Sind nicht erforderlich.

4.1.13 Ringdrossel

Vorkommen

Einmalig wurde am 12.4. ein Durchzügler auf der westlichen Planungsfläche festgestellt (siehe Anhang 2).

Beeinträchtigungen

Sind nicht zu erwarten, Ausweichmöglichkeiten sind in direkter Umgebung vorhanden.

Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen

Sind nicht erforderlich.

4.1.14 Rotmilan

Vorkommen

Ein Brutpaar brütete in einer Douglasie in etwa 126 Meter Entfernung zum Rand der mittleren Planungsfläche (siehe Anhang 5). In diesem Douglasienbestand brütete auch Kolkrabe erfolgreich. Im Juli wurde festgestellt, dass einzelne Douglasien umgekippt waren und abgeräumt waren, möglicherweise wurde dabei die Brutaktivität der Rotmilane gestört. Der Untersuchungsraum war Bestandteil des ausgedehnten Nahrungsrevieres. Weiträumig konnten außerhalb des Untersuchungsraumes regelmäßig Flüge von anderen Rotmilanen beobachtet werden. Vermutlich waren mind. 2 weitere Brutzeitreviere vorhanden. Eine konzentrierte Nutzung des Planungsgebietes als Nahrungshabitat wurde nicht festgestellt.

Beeinträchtigungen

Störungstatbestand gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BnatSchG

- In der Bauphase ist das Einrammen der Modulständer für eine längere Zeit mit einem erheblichen Lärm verbunden. Es ist nicht auszuschließen, dass in so kurzer Distanz zum Brut habitat die Rotmilane bei der Brutaktivität gestört werden.
- In der Betriebsphase sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Rotmilane können sehr nahe an Siedlungen und technischen Strukturen brüten.

Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen

- Das Einrammen der Pfähle sollte außerhalb der Brutzeit erfolgen (Mitte März bis Mitte Juli).

4.1.15 Saatkrähe

Vorkommen

Außerhalb des 1000 Meter Untersuchungsraums befindet sich bei Sellerich eine Brutkolonie mit grob geschätzt ca. 100 Nester (siehe Anhang 5). Die Planungsfläche wurde nicht als Nahrungshabitat genutzt, wäre aber potenziell geeignet.

Beeinträchtigungen

Sind nicht zu erwarten.

Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen

Sind nicht erforderlich.

4.1.16 Schwarzmilan**Vorkommen**

Am 13.5. konnte einmalig ein Schwarzmilan beobachtet werden, der von einer frisch gemähten Wiese südlich des Planungsraums angezogen wurde um nach Beute zu suchen (siehe Anhang 4). Sonstige Flüge oder brutanzeigendes Verhalten wurden nicht festgestellt. Vermutlich handelte es sich um ein einzelnes Individuum ohne festes Revier oder es befand sich ein Brutzeitrevier weiter entfernt und der Homerange wurde anlässlich des Mahdereignisses verlassen.

Beeinträchtigungen

Sind nicht zu erwarten.

Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen

Sind nicht erforderlich

4.1.17 Schwarzspecht**Vorkommen**

Im erweiterten Untersuchungsraum befanden sich 1-2 Brutreviere (siehe Anhang 3). Die Lage der Fortpflanzungsstätte(n) war unbekannt, befanden sich jedoch in ausreichender Entfernung zum Planungsgebiet. Eine Nutzung der Planungsfläche wurde nicht festgestellt.

Beeinträchtigungen

Sind nicht zu erwarten.

Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen

Sind nicht erforderlich.

4.1.18 Schwarzstorch

Nach Auskunft von örtlichen Schwarzstorchkennern brütet auf dem Schneifel-Höhenrücken schon seit Jahrzehnten meistens mindestens ein Brutpaar. Die Lage der Horste wechselte über die Jahre. Seit mehreren Jahren hat ein Schwarzstorch-Paar westlich des Untersuchungsraumes gebrütet (siehe Anhang 5). Dieser Horst befindet sich in mindestens 2 km Entfernung zur westlichsten Planungsfläche.

Zur Vermeidung von Störungen wurde dieser Horststandort während der Brutzeit nicht vom Verfasser kontrolliert. Ein Informant berichtete nachträglich, dass 3 Jungvögel flügge wurden. Da bekannt ist das Schwarzstörche spontan Ausweichhorste bauen können, wurde im erweiterten Untersuchungsraum von 1000 Meter gezielt nach Schwarzstorch-Horste gesucht. Reine Fichtenbestände wurden nur in einem Bereich, wo ein kreisender Schwarzstorch beobachtet wurde, kontrolliert. Da keine Hinweise, z. B. durch konzentrierte Flugakti-

vitäten, auf einen neuen Horststandort vorlagen, wurde auf eine systematisch und sehr aufwendige Kontrolle sonstiger Fichten und Douglasienbestände im erweiterten Untersuchungsraum verzichtet. Es wurde kein Schwarzstorchhorst im Untersuchungsradius von 1000 Meter gefunden.

Eine Nutzung der Planungsfläche als Nahrungshabitat wurde nicht festgestellt.

Beeinträchtigungen

Sind nicht zu erwarten.

Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen

Sind nicht erforderlich.

4.1.19 Sperber**Vorkommen**

Gelegentlich konnte ein Sperber beobachtet werden. Der Untersuchungsraum war Bestandteil eines ausgedehnten Jagdrevieres. Brutanzeigendes Verhalten wurde nicht festgestellt. Die Lage der Fortpflanzungsstätte war nicht bekannt, diese befand sich jedoch außerhalb des Planungsraums.

Beeinträchtigungen

Sind nicht zu erwarten.

Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen

Sind nicht erforderlich.

4.1.20 Star**Vorkommen**

Zwei Brutvorkommen in Spechthöhlen wurden festgestellt. Weitere könnten sich in den älteren höhlenreichen Wäldern befinden (siehe Anhang 2).

Eine konzentrierte Nutzung des Planungsgebietes als Nahrungshabitat wurde nicht festgestellt.

Beeinträchtigungen

Sind nicht zu erwarten. Die Bruthabitate befinden sich in ausreichender Entfernung. Ausweichmöglichkeiten zur Nahrungssuche sind vorhanden.

Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen

Sind nicht erforderlich.

4.1.21 Stockente**Vorkommen**

An Fischteichen wurden Stockenten festgestellt. Brut wäre hier möglich (siehe Anhang 4).

Beeinträchtigungen

Sind nicht zu erwarten.

Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen

Sind nicht erforderlich

4.1.22 Turmfalke

Vorkommen

Gelegentlich konnten ein bis zwei Turmfalken beobachtet werden. Der Untersuchungsraum war Bestandteil eines ausgedehnten Jagdrevieres. Brutanzeigendes Verhalten wurde nicht festgestellt. Die Lage der Fortpflanzungsstätte war nicht bekannt, diese befand sich jedoch außerhalb des Untersuchungsraums. Eine konzentrierte Nutzung der Planungsfläche als Nahrungshabitat wurde nicht festgestellt.

Beeinträchtigungen

Sind nicht zu erwarten.

Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen

Sind nicht erforderlich.

4.1.23 Turteltaube

Vorkommen

Am 28.5. konnte einmalig eine singende Turteltaube festgestellt werden (siehe Anhang 2). Brutanzeigendes Verhalten wurde nicht festgestellt. Vermutlich handelte es sich um ein einzelnes Individuum ohne festes Revier oder es befand sich ein Brutrevier weiter entfernt. Eine konzentrierte Nutzung der Planungsfläche als Nahrungshabitat wurde nicht festgestellt.

Beeinträchtigungen

Sind nicht zu erwarten.

Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen

Sind nicht erforderlich

4.1.24 Waldkauz

Vorkommen

An zwei Abendterminen wurde mit Hilfe einer Klangattrappe nach Vorkommen von Waldkauz gesucht. Am 02.03. erfolgte eine Reaktion nördlich außerhalb des erweiterten Untersuchungsraums (siehe Anhang 4). Innerhalb des Untersuchungsraums konnten keine Waldkäuse festgestellt werden.

Beeinträchtigungen

Sind nicht zu erwarten.

Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen

Sind nicht erforderlich.

4.1.25 Waldohreule

Vorkommen

An zwei Abendterminen wurde auf Vorkommen von Waldohreule untersucht. Am Wirbelkopf war an beiden Terminen sowie einmal früh morgens ein rufendes Männchen zu hören. Vermutlich wurde hier in einem alten Krähenneest in den Fichten gebrütet. Leider konnte trotz gezielter Suche nichts gefunden werden.

Mit einer Wärmebildkamera konnten Jagdaktivitäten über das Offenland und auch über den Planungsraum festgestellt werden (siehe Anhang 4).

Beeinträchtigungen

- Die Waldohreule jagt gerne über an Waldrändern grenzendes Offenland. Die Bauarbeiten und die PV-Anlage könnten die Waldohreulen von der Jagd über dem Planungsraum abhalten.

Da Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind, sind keine Beeinträchtigung der Brutaktivitäten zu erwarten.

Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen

Sind nicht erforderlich, da ausreichend Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind.

4.1.26 Waldschnepfe

In mehreren Bereichen wurden Balzflüge sowie rastende und Nahrungssuchende Waldschnepfen am Boden festgestellt (siehe Anhang 4).

Beeinträchtigungen

Sind nicht zu erwarten, die Brut- und Nahrungshabitate befinden sich in ausreichender Entfernung.

Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen

Sind nicht erforderlich.

4.1.27 Wespenbussard

Vorkommen

Am 28.5. konnte einmalig ein überfliegender Wespenbussard beobachtet werden. Sonstige Flüge oder brutanzeigendes Verhalten wurden nicht festgestellt. Vermutlich handelte es sich um ein einzelnes Individuum ohne festes Revier oder es befand sich ein Brutzeitrevier weiter entfernt. Diese Art führt ausgedehnte Nahrungsflüge durch.

Eine Nutzung der Planungsfläche als Nahrungshabitat wurde nicht festgestellt.

Beeinträchtigungen

Sind nicht zu erwarten.

Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen

Sind nicht erforderlich

4.1.28 Wiesenpieper**Vorkommen**

Bis zu 15 rastende und nahrungssuchende Durchzügler konnten im Untersuchungsraum festgestellt werden. Eine konzentrierte Nutzung der Planungsfläche als Nahrungshabitat und brutanzeigendes Verhalten konnten nicht festgestellt werden.

Beeinträchtigungen

Sind nicht zu erwarten. Ausweichmöglichkeiten sind für die Durchzügler vorhanden.

Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen

Sind nicht erforderlich.

4.1.29 Horstsuche

Es wurden 12 Großvogelhorste gefunden. 10 befanden sich in Laubbäumen, 2 in einem älteren Douglasienbestand. 5 Horste wurden in 2022 nicht genutzt und zeigten teilweise Zerfallerscheinungen. In 1 Buchen- und in 1 Eichen-Horst brütete je 1 Mäusebussard, in 1 Douglasien-Horst Rotmilan, in 1 Douglasien-Horst Kolkrabe (siehe Anhang 5).

4.1.30 Rast und Durchzug

Die Planungsflächen und der Untersuchungsraum wurden während des Frühjahrszuges im März und in der ersten Aprilhälfte neben den planungsrelevanten Arten Ringdrossel (1), Star (bis zu 20) und Wiesenpieper (bis zu 15) von den ubiquitären Arten Wacholderdrossel (bis zu ca. 250), Rotdrosseln (bis zu ca. 50) und Stare (bis zu ca. 20) genutzt. Auf den offenen Flächen wurde nach Nahrung gesucht. In den umliegenden Wäldern, Fichtenwäldchen und Hecken wurde übernachtet und gerastet. Es handelte sich für die Region um übliche Anzahlen. Eine konzentrierte Nutzung des Planungsgebietes als Nahrungshabitat wurde nicht festgestellt.

4.2 Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. v. m. Abs. 5 BNatSchG treffen unter Einhaltung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen nicht zu.

4.2.1 Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Ist nicht erforderlich.

4.2.2 Vermeidungsmaßnahmen

Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen

Prioritär sollten Bauaktivitäten, die Beeinträchtigungen auslösen und zu Tatbeständen gem. § 44 BNatSchG führen (insbesondere das Einrammen des Ständerwerks), vermieden werden indem außerhalb der Brutzeiten (zusammengefasst Mitte März bis Mitte Juli) gearbeitet wird.

Alternativ sollten, wenn eine Berücksichtigung der Brutzeiten prozessbedingt schwierig umsetzbar ist, die planungsrelevanten, potenziell beeinträchtigten Arten für die Dauer der Bauphase bzw. vor Anfang der Bauphase von der Etablierung eines Brutrevieres abgehalten werden. Insbesondere für die Feldlerche wird dies schon jahrelang umgesetzt, auf die richtige Methode ist jedoch zu achten (siehe nachgehend unter Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen). Für die anderen Arten Baumpieper, Bluthänfling, Neuntöter und Rotmilan müsste auf andere Methoden zurückgegriffen werden, die die Besiedlung von Gehölzsäumen, Brachen und Hecken sowie eine Wiederbesiedlung oder Neubau eines Horstes in den benachbarten Wäldern verhindern können. Dem Verfasser sind dafür noch keine erfolgreiche Methoden bekannt. Für diese Aufgabe müsste eine ökologische Baubegleitung beauftragt werden und anvisierte Maßnahmen mit der UNB abgestimmt werden.

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen

Baumpieper, Bluthänfling und Neuntöter

- Die wichtigsten Habitatrequisiten; Obstbäume, Hecken mit Saumstrukturen und Brachen sollten nicht beeinträchtigt werden.
- Die Brutzeiten sind bei der Planung der Bauphase zu berücksichtigen.

Feldlerche

- Die Brutzeit (Mitte März bis Mitte Juni) ist bei der Planung der Bauphase zu berücksichtigen.
- Sollte dies nicht möglich sein, kann die Feldlerche vor baulichen Eingriffen von der Brut abgehalten werden durch Vergrämnungsmaßnahmen. Zu beachten ist, dass das allgemein übliche Aufstellen von Stöcken mit Flatterbändern nachweislich nicht zur erwünschten Vergrämnung führt (Erfahrungen des Verfassers als wissenschaftlicher Mitarbeiter der Biologischen Station im Kreis Euskirchen). Stattdessen sollte in den Bruthabitaten der freie Horizont, ein wesentlicher Habitatsanspruch der Feldlerche als ursprüngliche Steppenart, durch

visuell deutlich wahrnehmbare „störende Elemente“ beeinträchtigt werden. Z. B. durch aufstellen von Bauzaun-Inseln die mit Folie bespannt sind in einer maximalen Entfernung von 50 Meter untereinander.

Rotmilan

- In der Bauphase ist das Einrammen der Modulständer für eine längere Zeit mit einem erheblichen Lärm verbunden. Es ist nicht auszuschließen, dass in so kurzer Distanz zum Bruthabitat die Rotmilane bei der Brutaktivität gestört werden.

Die Brutzeit ist bei der Planung der Bauphase zu berücksichtigen.

4.2.3 Kompensatorische Maßnahmen

Ausgleichsmaßnahmen und Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)

Baumpieper, Bluthänfling und Neuntöter

Sollte Gehölzrodung und Beeinträchtigung von Säumen unvermeidbar sein ist vor dem Eingriff ortsnah ein funktionsfähiger Ersatz herzustellen (CEF). Dies ist abzustimmen mit den nicht korrespondierenden Ansprüchen der Offenlandart Feldlerche.

Hiervon profitieren auch die ubiquitären Arten Dorngrasmücke, Goldammer und Schwarzkehlchen.

Feldlerche

Es ist nicht auszuschließen, dass in der Brutzeit (Mitte März bis Mitte Juni) 2 Brutreviere südlich außerhalb des Planungsgebietes durch die PV-Anlage beeinträchtigt und aufgegeben werden. Die Feldlerche ist von Ursprung ein Steppenvogel und braucht im Bruthabitat einen weitestgehend offenen Horizont. Es sollte ein Ausgleich für diese 2 Brutreviere geschaffen werden. Eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF), in Form einer Extensivierung umliegender Feldlerchen-Bruthabitate, ist umzusetzen. Die Maßnahme soll vor Baubeginn funktionsfähig sein.

Optimal wäre eine Extensivierung der Bewirtschaftung im Bereich des Aussiedlerhofes Sellericherhöhe. Ein Verzicht auf das Ausbringen von Gülle, was vom Landwirt intensiv angewandt wurde, auf Grünland eine Reduzierung auf eine einschürige Mahd (möglichst nach Mitte Juni) und auf Ackerland eine Kombination aus Extensivierungsmaßnahmen würde die Qualität der vorhandenen Bruthabitate steigern. Biozide sollten nicht eingesetzt werden, auf mechanische Beikrautregulierung ist zu verzichten und Grünland sollte spätestens bis Ende Februar abgeschleppt werden, weil sonst Gelege zerstört werden.

4.2.4 Vergleiche zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Sind nicht erforderlich bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen und Vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen.

5 Diskussion

Für die Untersuchung der Avifauna im Rahmen der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage nördlich von Sellericherhöhe wurde ein verhältnismäßig hoher Untersuchungsaufwand festgelegt. Die Lage im FFH-Gebiet Schneifel führte zur Festlegung eines erweiterten Untersuchungsgebietes mit Radius 1000 Meter und zu einem Untersuchungsaufwand von 12 Begehungen. Im 1000 Meter Untersuchungsgebiet erfolgte eine Suche und Kontrolle von Großvogelhorsten, im 150 Meter-Radius eine Brutvogelkartierung. Beobachtungen von Flugaktivitäten ermöglichten weitere Einschätzungen zur Nutzung des Untersuchungsgebietes.

Die Ergebnisse dieser umfangreichen Untersuchung ermöglichten eine fundierte Einschätzung der artenschutzrechtlichen Lage.

Nach den Untersuchungsergebnissen aus 2022 ist eine Beeinträchtigung der 5 planungsrelevanten Arten Baumpieper, Bluthänfling, Feldlerche, Neuntöter und Rotmilan nicht auszuschließen.

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach BNatSchG § 44 (Schädigungstatbestand gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. v. m. Abs. 5 und Störungstatbestand gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BnatSchG) sollten folgende Punkte beachtet werden:

- Allgemein sind die Brutzeiten der betroffenen planungsrelevanten Arten zu berücksichtigen und nicht durch Bauaktivitäten beeinträchtigt werden. Gehölz-, Saum- und Brachestrukturen sollten erhalten werden. Sollten Beeinträchtigungen unvermeidbar sein, sind Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) rechtzeitig und ortsnahe umzusetzen. Diese sollten vor Baubeginn funktionsfähig sein.
- Die Brutaktivitäten von 2 Feldlerchen-Paaren (Mitte März bis Mitte Juni), eines Rotmilan-Paares (Mitte März bis Mitte Juli) und eines Neuntöter-Paares (Mitte Mai bis Mitte Juli) könnten durch das Einrammen der Ständer beeinträchtigt werden.
- Zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung sind zwar keine Beeinträchtigungen von Gehölzstrukturen vorgesehen, sollten diese unerwartet trotzdem nicht zu vermeiden sein, wären Baumpieper, Bluthänfling und Neuntöter betroffen und wäre ein, vor Baubeginn funktionsfähiger, Ersatz herzustellen.
- Zwei Brutpaare der Feldlerche würden durch die Beeinträchtigung des offenen Horizontes vergrämt werden. Zur Kompensation sollten ortsnahe bestehende und nicht beeinträchtigte Feldlerchen-Bruthabitate dahin gehend qualitativ verbessert werden, dass eine höhere Brutdichte durch Ausweichen der betroffenen Brutpaare ermöglicht wird.
- Sollte eine Kabelverlegung zur Einspeisung der Elektrizität im Stromnetz erforderlich sein, ist zu prüfen ob artenschutzrechtliche Verbotstatbeständen nach BNatSchG § 44 eintreten könnten durch Beeinträchtigungen von Bruthabitaten und/oder Brutzeiten.

Rastende und durchziehende Vogelarten nutzten im Frühjahr auf dem Heimzug das Planungsgebiet sowie umliegende Wälder, Hecken und Agrarland zum Rasten, Übernachten und zur Nahrungssuche. Es handelte sich für die Region um übliche Anzahlen. Eine konzentrierte Nutzung des Planungsgebietes als Nahrungshabitat wurde nicht festgestellt.

6 Fazit

Bei Erhalt von Gehölz-, Saum- und Brachestrukturen und bei Einhaltung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen bestehen aus Sicht der Avifauna keine Bedenken zur Umsetzung des geplanten Projektes.

7 Literatur

- Blotzheim, U. N. G. v., Bauer, K. M., Bezzel, E. (1975): Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Akademische Verlagsgesellschaft Wiesbaden.
- Dietzen C., T. Dolich, T. Grunwald, P. Keller, A. Kunz, M. Niehuis, M. Schäf, M. Schmolz & M. Wagner (2015): Die Vogelwelt von Rheinland – Pfalz, Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, Beiheft 47: I-XX, 1-620. Landau
- Hand, R. & K.-H. Heyne unter Mitwirkung von B. Jakobs (1984): Vogelfauna des Regierungsbezirkes Trier. Faunistische und ökologische Grundlagenstudien sowie Empfehlungen für Schutzmaßnahmen, Pollichia-Buch Nr. 6, Bad Dürkheim.
- Keller, V., Herrando, S., Vorisek, P., Franch, M., Kipson, M., Milanese, P., Martí, D., Anton, M., Klvanová, A., Kalyakin, M.V., Bauer, H.-G. & Foppen, R.P.B. (2020). European Breeding Bird Atlas 2: Distribution, Abundance and Change. European Bird Census Council & Lynx Edicions, Barcelona.
- Ryslavy et al. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschland, 6. Fassung, 30 September 2020, Berichte zum Vogelschutz 57: 13 – 112
- Simon, L. et al. (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz; Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz, Mainz
- Simon, L. et al. (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz; Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz, Mainz
- Südbeck, P., H., Andretzke, S., Fischer, K., Gedeon, T., Schikore, K., Schröder, Sudfeldt C., (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten.